

Durchführungsbestimmungen für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich Bremen-Nord (gemäß Bereitschaftsdienstordnung Punkt 2)

1. Bereitschaftsdienstbereich

Der Bereitschaftsdienstbereich umfasst den Stadtbezirk Bremen-Nord.

2. Organisation

Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kinder- und Jugendärzte führen den Dienst in der Behandlungszentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes im Klinikum Bremen-Nord, Hammersbecker Str. 228, 28755 Bremen, durch. Er ist unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117 zu erreichen. Im Rahmen der 116 117 wird das Medizinprodukt SmED (strukturierte medizinische Ersteinschätzung Deutschland) zur Ersteinschätzung eingesetzt. Der Umgang hierzu ist in der Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen geregelt. Der Dienst ist ein Behandlungsdienst.

3. Zeiten und Besetzung des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes

Wochentags	Zeitabschnitte
Mittwochs	17 - 19 Uhr
Samstags, sonntags, feiertags	10 - 12 Uhr 17 - 19 Uhr
24.12. und 31.12.	10 - 12 Uhr 17 - 19 Uhr

Die Besetzung des Bereitschaftsdienstes ergibt sich aus dem Dienstplan. In der Regel ist jeweils ein Kinder- und Jugendarzt in der Behandlungszentrale tätig. Abweichend hiervon kann zur Vermeidung von Engpässen in der Versorgung der Patienten für bestimmte Tage oder Zeitabschnitte zusätzlich ein Kinder- und Jugendarzt zum Dienst eingeteilt werden.

4. Dienstplan

Für die Erstellung des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstplanes benennt die Bereitschaftsdienstkommission einen beauftragten Arzt aus der Gruppe der Kinder- und Jugendärzte. Dieser erstellt einen Dienstplan jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr und leitet diesen an die KVHB weiter.

Im Verhinderungsfall hat sich der zum Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt selbst um einen Vertreter zu bemühen. Vertretungen, die sich nach Aufstellung des Dienstplanes ergeben, sollten auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auch in diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung an die KVHB durch den ursprünglich eingeteilten Arzt erforderlich.

5. Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung der im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem "Notfall-/Vertretungsschein" (Vordruckmuster 19) vorzunehmen.

Die Vergütung der erbrachten Leistungen des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes Bremen-Nord erfolgt nach einer Fallpauschale.

6. Verfahren und Anweisung

- a) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist dieses der KVHB mitzuteilen.
- b) Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Telefonnummer, Personalien und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung schriftlich festzuhalten.
- c) Zur Qualitätssicherung müssen neben Diagnosen auch Befunde und Verordnungen, die ein diensthabender Arzt während der Behandlung feststellt, in das Praxisverwaltungssystem Medical Office der Bereitschaftsdienstzentrale durch den Arzt dokumentiert werden.
- d) Die Bereitschaftsdienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen zu entwickeln und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind durch Aushang in der Bereitschaftsdienstzentrale bekanntzugeben. Sie sind für sämtliche Bereitschaftsdienstärzte verbindlich.
- e) Die KVHB stellt in die Verantwortung des eingeteilten Arztes, dass dieser sich persönlich davon überzeugt, dass der konkrete Bereitschaftsdienst auch von dem benannten Vertreter wahrgenommen werden kann.
- f) Fällt der diensthabende Arzt durch Krankheit aus, so hat er sich nach den Vorgaben der aktuell gültigen Bereitschaftsdienstordnung selber um eine Vertretung zu bemühen.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den nicht erschienenen Kollegen bleibt hiervon unberührt.

7. Ausnahmesituationen

Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d.h. auch die nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 15.12.2020 und gelten ab dem 01.01.2021.